

Entwicklungspolitische Bildung muss steuerbefreit bleiben

Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der umsatzsteuerlichen Regelungen zu Bildungsleistungen durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Entwicklungspolitische und humanitäre Nichtregierungsorganisationen (NRO), darunter zahlreiche kleine Initiativen und Vereine, leisten mit ihren vielfältigen Bildungsangeboten einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft. Sie vermitteln Kenntnisse über globale Zusammenhänge, nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte oder Klimaschutz und motivieren und befähigen Menschen, sich für eine gerechte Welt und ein tolerantes Miteinander zu engagieren. Entwicklungspolitische Bildung fördert die Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung, trägt zu politischer und gesellschaftlicher Teilhabe und Integration bei und bildet so einen wichtigen Grundpfeiler für die Verwirklichung der Agenda 2030.

Der vom Bundeskabinett am 31.07.2019 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht weitreichende Änderungen der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften für Bildungsleistungen vor.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine Zusammenfassung der zentralen Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften für Bildungsleistungen in einer neuen Norm (§ 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG). Gleichzeitig soll die bisher für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art einschlägige Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG gestrichen werden. Damit verbunden ist im Wesentlichen eine Einschränkung der bisherigen Umsatzsteuerbefreiungen auf Weiterbildungsangebote. Dies hat steuerliche Auswirkungen auf die Bildungsangebote entwicklungspolitischer und humanitärer Organisationen, die bisher hauptsächlich unter § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG fielen.

Aus Sicht von VENRO sind mit der geplanten Gesetzesänderung negative Konsequenzen für die entwicklungspolitische Bildungsarbeit verbunden. Es ist zu befürchten, dass es in Folge der Gesetzesänderung zu einer Verteuerung der Angebote und einem bürokratischen Mehraufwand für Bildungsträger kommt. Dies würde dazu führen, dass entwicklungspoliti-

sche Bildung weniger Menschen zugänglich ist. Die Zahl der angebotenen Kurse und Veranstaltungen würde sich zudem reduzieren. Eine solche Entwicklung kann nicht im Interesse der Bundesregierung liegen.

BEURTEILUNG DES GESETZESENTWURFS

Viele der nach europäischem Recht in Art. 132 Abs. 1 MwStSystRL enthaltenen Steuerbefreiungen waren bisher nur unzureichend im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt worden und damit in der Vergangenheit Grund für zahlreiche Rechtsstreitigkeiten. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften versucht der deutsche Gesetzgeber nunmehr, zumindest die Umsatzsteuerbefreiungen für soziale Dienstleistungen (§ 4 Nr. 18 UStG), Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21, § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG) und für Leistungen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 Nr. 23 UStG) an die unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 132 Abs. 1 Buchst. g, h, i und j MwStSystRL anzupassen.

Im Folgenden erläutern wir die kritischen Aspekte des Gesetzesentwurfs im Detail.

Komplette Streichung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG

Bei richtlinienkonformer Auslegung des bisherigen § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG sind alle Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen zur Erlernung von Fähigkeiten oder Fertigkeiten wissenschaftlicher oder belehrender Art im Sinne dieser Vorschrift befreit, wenn diese als Erziehung von Kindern und Jugendlichen, als Schul- oder Hochschulunterricht, als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung anzusehen sind.¹

In der Rechtsprechung ist bislang als Abgrenzungskriterium darauf abgestellt worden, ob Veranstaltungen den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung aufweisen oder ob der Kurs (auch) der Berufsbildung oder Fortbildung dient und die Inhalte vergleichbar in Schulen oder Hochschulen vermittelt werden. Die Inhalte können dabei auch der Allgemeinbildung dienen. Eine bloße Freizeitgestaltung ist zudem nicht anzunehmen, wenn ein Gemeinwohlinteresse an dem Erlernen besteht.

¹ BFH-Urteil vom 27. April 2006 - VR 53/04

Als andere Veranstaltungen wissenschaftlicher Art konnten bisher auch Besuche von Museen oder Ausstellungen, die Vorführung von Lehr- oder Kulturfilmen, die Durchführung von Seminaren und Arbeitsgemeinschaften von der Umsatzsteuer befreit werden.

Insbesondere das Bildungsangebot der politischen Erwachsenenbildung und die Vorträge und Kurse für ehrenamtlich Engagierte von gemeinnützigen Organisationen wurden bisher über eben diese Norm von der Umsatzsteuer befreit.

Mit dem Gesetzesentwurf erfolgt im Bereich der Bildungsleistungen eine vollständige Neuregelung, die insbesondere eine Zusammenfassung der beiden bisher bestehenden Regelungen in § 4 Nr. 21 und § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG in einem neuen § 4 Nr. 21 UStG-E beinhaltet.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu ohne weitere Erläuterung, dass § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG in der bisherigen Fassung insgesamt in der Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG-E aufgeht. Dies erweckt den Anschein, als sei die Befreiungsnorm des bisherigen § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG nun in der Neuregelung nach § 4 Nr. 21 UStG wiederzufinden. Dies ist allerdings keineswegs der Fall, wie die nachstehenden Ausführungen belegen, und führt damit zu einer deutlichen Einschränkung der Möglichkeiten für steuerbegünstigte Organisationen, Leistungen der Erwachsenenbildung zukünftig umsatzsteuerfrei anbieten zu können.

Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG-E

Die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG dient der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL und soll die hierzu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) berücksichtigen. Insbesondere das jüngst zu einer Fahrschule ergangene EuGH-Urteil vom 14. März 2019 – C-449/17 („Fahrschulunterricht ist kein steuerfreier Schul- und Hochschulunterricht“) mit seiner engen Auslegung der Definition von Schul- und Hochschulunterricht iSd Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL ist in die Neuregelungen eingeflossen.

Die Norm befreit Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen von der Umsatzsteuer, wenn sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung erbracht werden. Bei den anderen Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung handelt es sich um solche Einrichtungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die geeignet sind,

einen Schul- oder Hochschulabschluss oder einen Berufsabschluss oder berufliche Kenntnisse durch Fortbildung zu erwerben, zu erhalten oder zu erweitern.

Benachteiligung zivilgesellschaftlicher Bildungsanbieter

Privatrechtlich organisierte entwicklungspolitische NRO können die neue Befreiungsnorm gemäß der Gesetzesbegründung nur noch dann in Anspruch nehmen, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die in der Gesamtheit ihrer unternehmerischen Zielsetzung darauf ausgerichtet sind, Kenntnisse oder Fähigkeiten zu vermitteln, die geeignet sind, einen Schul- oder Hochschulabschluss oder einen Berufsabschluss zu erwerben oder berufliche Kenntnisse durch Fortbildung zu erhalten oder zu erweitern. Zusätzlich wird für die privaten Anbieter von Fortbildungen verlangt, dass sie keine systematische Gewinnerzielung anstreben und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht verteilen, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwenden.

Der Kreis der Leistungserbringer, der zukünftig noch unter diese Befreiungsvorschrift fallen wird, wird nach unserer Einschätzung durch die Neuregelung erheblich eingeschränkt, denn es ist davon auszugehen, dass bei zahlreichen entwicklungspolitischen NRO der Bildungsbereich nur einen Teil der Aktivitäten ausmacht. Es ist also sehr fraglich, ob diese als „andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung“ im Sinne der Gesetzesbegründung anzusehen sind, wenn der Bildungsbereich in der Gesamtheit der unternehmerischen Zielsetzung nur einen Teilaspekt und nicht den vorrangigen Zweck darstellt.

Engere Definition des Schul- und Hochschulunterrichts

In der Neufassung des Gesetzes wird auch der Inhalt der begünstigten Leistungen deutlich stärker reglementiert. Die im Gesetzestext aufgeführte Definition des Schul- und Hochschulunterrichts umfasst danach die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Inhalten je nach Fortschritt und Spezialisierung der Schüler_innen und Studierenden. Diese Definition wird sicherlich zu vielen Auslegungsmöglichkeiten führen und führt beispielsweise zu der Frage, ob ein einzelnes spezialisiertes Kursangebot, Gegenstand der Befreiungsvorschrift sein kann, oder ob die Bildungseinrichtung insgesamt ein breites und vielfältiges Spektrum von Inhalten anbieten muss.

Enge Auslegung des Bildungsbegriffs durch Beschränkung auf die berufliche Verwertbarkeit

Darüber hinaus wird der Bereich der Ausbildung, Fortbildung oder der beruflichen Umschulung auf Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf und damit auf jegliche Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen, beschränkt.

Dies hätte gravierende Auswirkung auf das bisher nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG befreite Angebot von Vorträgen und Kursen wissenschaftlicher oder belehrender Art. Kursangebote gemeinnütziger Träger im Bereich der allgemeinen politischen oder sozialen Bildung wären zukünftig möglicherweise ganz von der Befreiung ausgenommen.

Wir halten diese strenge Differenzierung zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung für überholt, da in modernen Bildungskonzepten allgemeinbildende, berufsbildende und -vorbereitende Angebote stets miteinander verzahnt sind. Ein positives Beispiel hierfür lieferte die Bundesregierung selbst, als sie jüngst darauf hinwies, dass sich der Erwerb von Grundkompetenzen zur beruflichen Weiterbildung zählen lässt (vgl. Nationale Weiterbildungsstrategie 2019). Insbesondere Angebote im Bereich der entwicklungspolitischen Bildung fördern eine persönliche Kompetenzerweiterung mit Blick auf globale Herausforderungen, die Stärkung von Perspektivenwechsel und Empathie, nachhaltige Lebensweisen und letztlich die aktive politische und gesellschaftliche Teilhabe. In einer zunehmend komplexen und globalisierten Welt, befindet sich auch die Arbeitswelt in stetigem Wandel. Das Gelernte dient damit letztlich auch der beruflichen Entwicklung.

Diskriminierung von ehrenamtlich Engagierten und anderen Teilnehmergruppen

Aufgrund der engen Ausrichtung auf die berufliche Verwertbarkeit von Bildungsleistungen würden Bildungsangebote für bestimmte Teilnehmergruppen – wie etwa ehrenamtlich engagierte Personen – von der Befreiung ausgeschlossen. Gerade im Bereich der Fortbildung von Ehrenamtlichen stellt sich die Frage, ob die resultierende Verteuerung des Bildungsangebots tatsächlich politisch gewollt ist. So hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen mit aktueller Pressemitteilung vom 5. September 2019 einen neuen Vorstoß der Finanzminister der Länder zur Stärkung der Mitte der Gesellschaft und des

Ehrenamtes angekündigt. So stehe die „Stärkung der Mitte der Gesellschaft und des Ehrenamtes ganz oben auf der politischen Agenda“, was unseres Erachtens durch die aktuelle Streichung des § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG konterkariert wird.

Die Neuregelungen benachteiligen zudem Bevölkerungsgruppen, beispielsweise nicht (mehr) berufstätige Menschen wie Seniorinnen und Senioren, da hier ein unmittelbarer Bezug zu einem Gewerbe oder Beruf ausgeschlossen werden muss und stattdessen nach Ansicht der Finanzverwaltung die reine Freizeitgestaltung in den Vordergrund gerückt werden könnte. Es besteht daher die Gefahr, dass Bevölkerungsgruppen, die besonders von gemeinnützigen Bildungsangeboten profitieren, so diskriminiert würden.

Gemeinwohlorientierung der Bildungsangebote wird außer Acht gelassen

Die Bundesregierung lässt in diesem Zusammenhang außer Acht, dass der Grund für die Steuerbefreiungen nach Art. 132 Abs. 1 MwStSystRL gerade das Gemeinwohl ist, in dessen Interesse die steuerbefreiten Tätigkeiten ausgeübt werden. So hat der Generalanwalt beim EuGH in seinem Schlussantrag vom 3. Oktober 2018 zu dem EuGH-Verfahren C-449/17 das fehlende Gemeinwohlinteresse als Begründung dafür angeführt, warum der Fahrschulunterricht nicht unter dem Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts zu subsumieren ist. Sofern man den Ausführungen des Generalanwaltes folgt, kommt es für die Steuerbefreiung einer Bildungsleistung im Gemeinwohlinteresse darauf an, ob diese Bildungsleistung für das reibungslose Funktionieren einer Gesellschaft erforderlich ist. Dies sollte aus unserer Sicht für die Bildungsangebote von gemeinnützigen NRO, die sich mit gesellschaftlich relevanten Themen wie nachhaltiger Entwicklung, globaler Gerechtigkeit oder Förderung von Demokratie befassen, gegeben sein.

Neue Einschränkung hinsichtlich des Nachweises über die Gewinnerzielung

Schließlich weisen wir darauf hin, dass auch die neu aufgenommene Einschränkung für Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Gewinne zu erheblichen Unsicherheiten führen kann, wenn der Nachweis geführt werden muss, dass keine systematische Gewinnerzielung angestrebt wird bzw. die etwaigen Gewinne zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden müssen.

Zunächst erfordert dies eine Abgrenzung der Fortbildungsmaßnahmen von den übrigen Bereichen wie Ausbildung oder Umschulung und schafft damit wieder eine zusätzliche Rechtsunsicherheit. Denn in der Praxis wird es regelmäßig schwierig sein, Bildungsangebote danach zu differenzieren, ob diese noch der Ausbildung oder aber schon der Fortbildung dienen. Im Zweifelsfall würden gegebenenfalls Kurse umsatzsteuerpflichtig behandelt, um einer gegebenenfalls unrechtmäßigen Beanspruchung der Befreiungsnorm aus dem Weg zu gehen.

Zudem impliziert dies, sofern keine weiteren Erläuterungen in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass in diesen Bereichen keine Überschüsse erzielt werden dürfen bzw. wenn diese doch anfallen sollten, genau nachzuweisen ist, dass diese zur Erhaltung oder Verbesserung dieser Bildungsleistungen eingesetzt werden.

Bereits bei Anwendung der jetzigen Befreiungsvorschrift nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG war eine notwendige Voraussetzung, dass die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet wurden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der gemeinnützigen Anerkennung der Mitgliedsorganisationen eine „Verteilung der Gewinne an Gesellschafter oder Mitglieder“ ausgeschlossen werden kann. Knüpft man an die unionsrechtliche Auslegung des Begriffs „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ gemäß EuGH-Urteil vom 21. März 2002 – C-174/00 an, darf eine Einrichtung ohne Gewinnstreben als solche qualifiziert werden, auch wenn sie systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, solange diese Überschüsse nicht als Gewinn an ihre Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet werden. Für das Merkmal ohne Gewinnstreben kommt es daher nicht darauf an, dass Gewinne angestrebt werden, sondern für welchen Zweck Gewinne erzielt werden sollen.²

Abgesehen von den Abgrenzungsproblemen der „Fortbildung“ von den übrigen Bildungsmaßnahmen steht zu befürchten, dass die im Gesetzestext aufgenommene Formulierung hinsichtlich des Gewinnstrebens zu einem hohen bürokratischen Aufwand aufgrund besonderer Nachweispflichten im Bildungsbereich führen kann.

² vgl. Hüttemann/Schauhoff: Umsatzsteuerbefreiungen für Sozial- und Bildungseinrichtungen, Drohende Rechtsunsicherheiten für Non-Profit-Organisationen durch die gesetzliche Neuregelung, DStR 2019, 1601

Nachteilige Folgen für Bildungsangebote von NRO – besonders kleine Vereine und Initiativen betroffen

Bei einer Verabschiedung des Gesetzesentwurfs in der vorliegenden Fassung würde die Mehrzahl der Bildungsangebote von gemeinnützigen NRO umsatzsteuerpflichtig werden, denn die bisher einschlägige Befreiungsnorm des § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG geht keineswegs, wie die Gesetzesbegründung suggeriert, in der Neuregelung des § 4 Nr. 21 USt-E auf, sondern wird abgeschafft.

In der Folge ist davon auszugehen, dass sich die Bildungsleistungen verteuern werden. Zudem werden gemeinnützige Organisationen, die nicht als Bildungseinrichtung tätig sind und bei denen der Bildungsbereich somit nur einen Teilbereich der Aktivitäten darstellt, möglicherweise ganz von der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 21 UStG-E ausgeschlossen.

Damit wird das Angebot für die Teilnehmenden der Bildungsveranstaltungen – Menschen, die sich weiterbilden, qualifizieren und engagieren wollen sowie andere gemeinnützige Organisationen – erheblich teurer. Fraglich ist, ob ein Angebot zu erhöhten Preisen im selben Maße nachgefragt würde und ob sich die Teilnehmenden das Angebot dann überhaupt noch leisten können.

Für zahlreiche kleinere Vereine und Initiativen im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit würden die Neuregelungen zudem weitergehende Folgen haben. Viele dieser Organisationen fallen bisher unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG und sind daher insgesamt nicht zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtet (Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr kleiner als 17.500 EUR und im laufenden Jahr voraussichtlich kleiner als 50.000 EUR). In diesen Fällen könnte sich nun durch eine zukünftige Umsatzsteuerpflicht dieser bisher umsatzsteuerfrei erbrachten Bildungsleistungen die ungünstige Konstellation ergeben, dass die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und die Organisationen damit zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet wären. Neben der Vertuierung der Leistungen durch die anfallende Umsatzsteuer entstünden in diesem Fall auch ein hoher bürokratischer Aufwand und Planungsunsicherheit bezüglich möglichen Steuernachzahlungen. Es ist zu befürchten, dass insbesondere kleinere Einrichtungen und Initiativen, die keine ausreichende Verwaltungsstruktur oder andere Reserven haben, um diese Zusatzerfordernisse leisten zu können, gezwungen sein könnten, ihre Arbeit erheblich zu reduzieren oder einzustellen.

FORDERUNGEN

Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, den bestehenden Gesetzesentwurf unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten:

1) Beibehaltung des § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG

Um die oben dargestellten ungewünschten Folgen der Gesetzesänderungen auf das Bildungsangebot gemeinnütziger Anbieter zu vermeiden, wäre es nach unserer Einschätzung empfehlenswert, den bisher als richtlinienkonform angesehenen § 4 Nr. 22 a UStG zur Steuerbefreiung von Vorträgen, Kursen oder Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art in der bisherigen Fassung beizubehalten.

2) Keine Einengung der Definition einer Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung

Alternativ sollte die sehr enge Definition einer Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung in der Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG-E wieder erweitert werden. Die unionsrechtliche Regelung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL, auf die sich die Neuregelung bezieht, sieht eine Befreiung für „andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“ vor. Hierzu zählten bisher die in § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG namentlich genannten Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die Volkshochschulen und die Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen. Es ergibt sich nach unserer Einschätzung nicht zwingend aus der EuGH-Rechtsprechung, dass die Umsatzsteuerbefreiungen sich nur auf Bildungseinrichtungen im engeren Sinne beziehen dürfen.

3) Streichung der zwingenden beruflichen Verwertbarkeit im Bereich der Aus- und Fortbildung

Darüber hinaus kann es nicht im Interesse des Gemeinwohls stehen, die Steuerbefreiung im Bereich der Erwachsenenbildung allein auf die Aus- und Fortbildung mit unmittelbarem Bezug zu Beruf oder Gewerbe zu reduzieren, während dagegen Bildungsangebote in der politischen und sozialen Weiterbildung oder für ehrenamtlich tätige Personen zukünftig der

STELLUNGNAHME

Umsatzsteuer unterworfen werden. Auch diesbezüglich sollte eine Anpassung in § 4 Nr. 21 UStG-E erfolgen.

4) Klarstellung des unionsrechtlichen Begriffs einer Einrichtung ohne systematisches Gewinnstreben

Abschließend empfehlen wir auch dringend eine klarstellende Definition einer Einrichtung, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, im Sinne der dazu ergangenen EuGH-Rechtsprechung, um den vorprogrammierten Diskussionsbedarf bei wörtlicher Auslegung durch die Finanzverwaltung abzuwenden. Auch darf die Neuregelung nicht dazu führen, dass hier eine leistungsbezogene Nachweispflicht für die Verwendung einzelner Überschüsse entsteht.

ABKÜRZUNGEN

BFH	Bundesfinanzhof
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
UStG	Umsatzsteuergesetz

IMPRESSUM

Herausgeber

Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe
deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO)

Stresemannstr. 72

10963 Berlin

Tel.: 030 2639299-10

E-Mail: sekretariat@venro.org

www.venro.org

Redaktion:

Katharina Stahlecker

Berlin, September 2019